

WAS IST EIN HILFSMITTEL ZUR REAL-TIME CONTINUOUS GLUKOSE-MONITORING?

Das rtCGM (real-time Continuous Glukose-Monitoring) ermöglicht eine dauerhafte Messung und Kontrolle des Blutzuckers im Unterhautfettgewebe mittels eines Sensors, eines Transmitters und einem Lesegerät. Das rtCGM besitzt eine Alarmfunktion analog der eingestellten Grenzwerte des Blutzuckerwertes (Hersteller z.B. Abbott, Dexcom und Medtronic).

WER HAT ANSPRUCH AUF EIN HILFSMITTEL ZUR REAL-TIME CONTINUOUS GLUKOSE-MONITORING?

- Versicherte mit Diabetes mellitus Typ 1
- Versicherte mit Diabetes mellitus Typ 2 mit ICT/CSII
- Versicherte mit Insulinpumpentherapie
- Versicherte, deren individuelles Therapieziel zur Stoffwechseleinstellung zwischen ihnen und dem Arzt vereinbart wurde, wenn dieses unter Beachtung der jeweiligen Lebenssituation nicht erreicht werden kann.
- Versicherte, die ihre Mahlzeiten selbständig, frei festlegen und präprandial (vor der Nahrungsaufnahme) ihre Insulindosierung steuern.
- Versicherte mit erfolgter Schulung "Anleitung zur Selbstanwendung eines rtCGM"

WELCHE PRODUKTE KÖNNEN BEZOGEN WERDEN?

- Sensoren
- Transmitter
- Ggf. Setzhilfe
- Lesegerät

WIE ERHALTEN SIE DAS HILFSMITTEL?

Sie benötigen jeweils einmal jährlich eine Verordnung durch einen Diabetologen, Endokrinologen oder eines Allgemeinmediziners mit Anerkennung Diabetologie.

WER VERSORGT SIE MIT EINEM HILFSMITTEL ZUR REAL-TIME CONTINUOUS GLUKOSE-MONITORING??

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit rtCGM-Geräten geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser und Apotheken. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

WAS UMFASST DIE VERSORGUNG UND WIE ERFOLGT SIE?

Die Versorgung mit dem rtCGM umfasst neben den Hilfsmitteln auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Hilfsmittel zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen die Hilfsmittel anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Hilfsmittel entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche technische Beratung durch den Vertragspartner.
- Eine erfolgreiche ICT-Schulung in der vorangegangenen Behandlung und eine Einweisung in den Gebrauch des rtCGM durch Ihre behandelnde Arztpraxis sind verpflichtend.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Geben Sie an, in welchem Rhythmus Sie Ihre Sensoren erhalten möchten. Sie haben die Möglichkeit, monatlich, alle zwei oder alle drei Monate beliefert zu werden. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der Hilfsmittel erfolgt innerhalb von sieben Werktagen nach Beratung bzw. bei Folgeversorgungen nach Auftragseingang. Informieren Sie Ihren Hilfsmittelanbieter rechtzeitig, wenn neue Ware benötigt wird.
- Ersatz der rtCGM Versorgungsbestandteile innerhalb von 48 Stunden im Garantiefall.

Erinnerungsservice:

- Bei der letzten Lieferung im Rahmen des genehmigten Versorgungszeitraumes, werden Sie an die Folgeverordnung erinnert.

WIE VIELE HILFSMITTEL STEHE IHNEN BEI DER ANWENDUNG ZU?

- Sensoren (3 bis 4 Stück pro Monat je Tragedauerangabe des Herstellers)
- Transmitter (6 bis 12 Monate einsetzbar)
- Ggf. eine Setzhilfe
- 1 Lesegerät

WIE KANN ICH DEN LEISTUNGSERBRINGER WECHSELN?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit Hilfsmitteln zur rtCGM Therapie.

- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

WELCHE ZUZAHLUNGEN SIND FÜR DAS HILFSMITTEL DURCH SIE ZU LEISTEN?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Verbrauch (Sensoren) bestimmte Hilfsmittel 10 % der monatlich anfallenden Kosten, maximal jedoch 10,00 Euro pro Monat.
- Für Hilfsmittel zum Gebrauch (Lesegerät) beträgt die Zuzahlung 10 % der anfallenden Kosten, maximal jedoch 10,00 Euro.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt. Die Zuzahlung pro Monat fällt auch an, wenn Sie zum Beispiel für Ihren Quartalsbedarf nur eine Lieferung im Quartal vereinbart haben.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **IKK Service -Hotline 0681/3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.